



Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin

**Alternativer Nachweis  
„Waiver“  
gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 649/2012**

**Andrea Engelhardt**

Alternativer Nachweis  
„Waiver“  
gemäß  
Verordnung (EU) Nr. 649/2012

## Bedingungen: Wann kann ich einen Waiver einstellen?

- Exportnotifizierung zu Stoff/Gemisch des Teils **2** oder **3** des Anhangs I wurde von Ihnen eingereicht und ist bereits validiert.
- „**Nur**“ bei OECD-Ländern und Teil-**2**-Stoffen: Ihre zuständige nationale Behörde, in D die BAuA, hat die ausdrückliche Zustimmung des Empfängerlandes erfolglos erbeten (siehe Eventhistorie), Einhalten einer Frist ist nicht nötig.
- In allen übrigen Fällen: 60 Tage sind seitdem vergangen, zwei weitere Erinnerungen über ePIC alle 30 Tage (für Sie nicht sichtbar in der Historie) blieben ohne Reaktion.

# OECD-Länder

Australien	Island	Mexiko	Slowenien
Belgien	Israel	Neuseeland	Spanien
Chile	Italien	Niederlande	Tschechien
Deutschland	Japan	Norwegen	Türkei
Dänemark	Kanada	Österreich	Ungarn
Estland	Kolumbien	Polen	Vereinigtes Königreich
Finnland	Korea (Süd-)	Portugal	USA
Frankreich	Lettland	Schweden	# Costa Rica
Griechenland	Litauen	Schweiz	
Irland	Luxemburg	Slowakei	

# Jüngstes Mitglied Mai 2021

# Rechtliche Einordnung des alternativen Nachweises/ „Waivers“

**Einzelfallentscheidung** des betroffenen Mitgliedstaates in Absprache mit der Europäischen Kommission zu Ihrer jeweiligen Exportnotifizierung/RIN, also ausfühlerspezifisch, **für längstens 12 Monate** seit dem Tag des Akzeptierens in ePIC (kann über das Kalenderjahr hinausgehen, gilt dann für einige Monate auch für Ihre Folgenotifizierung des nächsten Kalenderjahres). Greift nur, **sofern keine Entscheidung** des Empfängerlandes **vorliegt**, kann damit keinen „no consent“ überstimmen. Der **rechtliche Rahmen** ist dabei zu beachten.

# Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

## **OECD-Waiver** (Art. 14 Abs. 6 UA 2)

Der Nachweis einer Lizenz, Registrierung oder Zulassung für Stoffe/Gemische des Anhangs I Teil 2 kann unmittelbar und ohne Wartefrist, z. B. zeitgleich mit der Exportnotifizierung, von Ihnen in Form eines Waivers in ePIC eingestellt werden.

# Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

## Alle übrigen Waiver (Art. 14 Abs. 7)

Wartezeit 60 Tage (s. Eventhistorie, Anfrage + 2 Erinnerungen), wenn kein amtlicher Nachweis über ein nationales Verbot vorliegt;

- a) amtlicher Nachweis in Form einer Lizenz, Registrierung, Zulassung **oder**
- b) Bestätigung des Importeurs, dass die Verwendung im Empfängerland nicht der EU-Verbotskategorie entspricht plus amtlicher Nachweis darüber, dass der Stoff in den letzten fünf Jahren bereits verwendet oder importiert wurde.

# Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

**Ausnahme/ Sonderregelung (Art. 14 Abs. 7 UA 2):**

**Teil 3 - Stoffe, die**

- als karzinogen/mutagen/reprotox. Kategorie 1A oder 1b eingestuft worden sind *oder*
- persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind *oder*
- sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind:

**Alternative b) des Artikels 14 Abs. 7 steht nicht zur Verfügung!**



## Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

Bei der Entscheidung über den Waiver für einen Stoff des Anhangs I Teil 3 haben Mitgliedstaat und Kommission, unterstützt durch die ECHA, die anlässlich des Exportes durch die Verwendung im Einfuhrland entstehenden **Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt** zu berücksichtigen und die entsprechenden Unterlagen mittels ECHA-Datenbank online zugänglich zu machen (Art. 14 Abs. 7 letzter Absatz).

## Gültigkeit des alternativen Nachweises/ „Waivers“

- Grundsätzlich **ein Jahr** (Art. 14 Abs. 8 b) )
- Nach erneuter Anfrage im Empfängerland:  
ein weiteres Jahr (Art. 14 Abs. 8 UA 2)

Waiver, die z. B. auf einer Registrierung von fünf Jahren beruhen, sind wiederholt alle 12 Monate einzustellen (Exportnotifizierungen enden stets mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres).

## Gültigkeit des alternativen Nachweises/ „Waivers“

Bei Einreichen einer neuen Exportnotifizierung im Folgejahr bittet die BAuA das Empfängerland grundsätzlich wiederum um Zustimmung. Dies erfolgt neben dem Datum der Einreichung wiederum ca. acht Wochen bevor der Waiver und damit die RIN abläuft (z. B. im Juli für eine im September ablaufende Aktivierungszeit der RIN auf Basis eines Waivers aus September des Vorjahres).

# Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

Art. 14 Abs. 7 a)

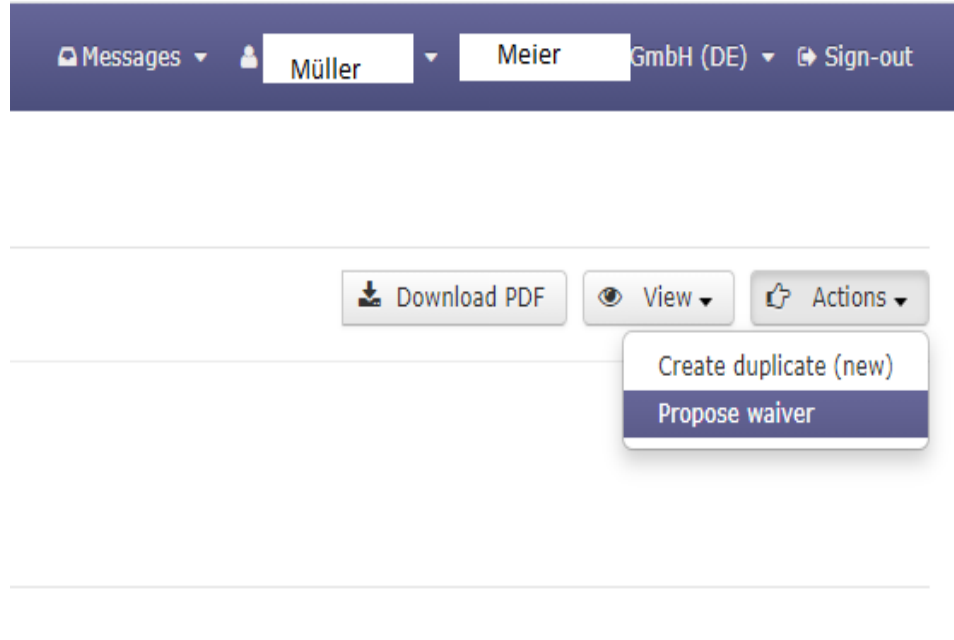
Dem behördlichen Nachweis ist (in einem Gesamtscan) ein Erläuterungsschreiben des betroffenen Unternehmens voranzustellen, welches die Art des beigefügten Dokumentes beschreibt, dessen Gültigkeit, Ausstellungsbehörde etc. Nach Artikel 14 Abs. 7 a) kann dies eine geltende Importlizenz, ein Registrierungszertifikat oder eine Zulassung sein. Ist die Gültigkeit unbegrenzt, ist dies ausdrücklich im Begleitschreiben zu erwähnen. Akzeptierte Sprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, ansonsten ist eine Übersetzung erforderlich.

# Bedingungen an den alternativen Nachweis/ „Waiver“

Art. 14 Abs. 7 b)

Registrierungszertifikat, signiertes Schreiben einer Behörde, signierte Zollerklärung, nicht älter als fünf Jahre, können hier behördliche Nachweise sein. Die beabsichtigte Verwendung im Empfängerland ist zudem mittels einer Bestätigung des Importeurs nachzuweisen. Der Gesamtscan in Englisch, Französisch, Spanisch nebst vorangestellter Erläuterung der deutschen Firma stellt dann den Waiver dar. In einigen Empfängerländern gibt es auch öffentliche Datenbanken, die den legalen Import belegen. Hierzu bitte den Link mit Erläuterungen anfügen.

# Waiver erstellen



- Sie rufen die relevante Exportnotifizierung mit inaktiver RIN bzw. bald inaktiver RIN über „search and view“ auf.
- Oben rechts wählen Sie unter „Actions“ „Propose Waiver“.

## Export Notification - Propose Waiver

RIN:

Mixture name:

(Part 1,3 of Annex I)

Mixture composition:

Annex I Chemical	Group substance	Part
Tributyltin Compounds	Tributyltin chloride	Part 1
		Part 3

Importing country:

United Kingdom (Great Britain) (OECD country)

Waiver Type:

Standard - This waiver can be proposed only if no response to the explicit consent request has been received 60 days after sending it.

### List of documents

The following documents have been attached :

Type	File name
No records found.	

### Attach new documents

#### 1. Please select the documents to attach

Keine ausgewählt

Keine ausgewählt

Keine ausgewählt

⚠ File name should not contain special characters

Achten Sie bitte auf das korrekte Format des Dokumentes, es empfiehlt sich einen einzigen Scan aller relevanten Dokumente als PDF einzustellen.

- Home
  - Find by ID/RIN
- Export Notifications
  - Notification for chemical
  - Notification for mixture
  - Notification for article
  - Search & View
- Special RIN Requests
  - Request for chemical
  - Request for mixture
  - Request for article
  - Bulk request
  - Search & View
- Chemicals, Mixtures & Articles
  - List of chemicals
  - List of chemicals (latest)
  - Create mixture
  - Manage mixtures
  - Create article
  - Manage articles
  - Importing country info
- Article 10 reports
  - Create report on exports
  - Create report on imports
  - Search & view
- External Links
  - ECHA PIC Website (Public)
  - Rotterdam Convention
  - List of PIC chemicals
  - PIC Circulars

Attach more documents ...

## 2. Please complete the security check below

\*Security check:

xk33m

Enter the characters shown above

.

get new code

## 3. You can now upload the selected documents

Please press the upload button:

Upload

Reset

## Legal declaration

\* I declare that

- (a) there is evidence from official sources in the importing Party or other country that the chemical is licensed, registered or authorised; or
- (b) the intended use declared in the export notification and confirmed in writing by the natural or legal person importing the chemical into a Party or other country, is not in a category for which the chemical is listed in Part 2 or 3 of Annex I, and there is evidence from official sources that the chemical has in the last five years been used in or imported into the importing Party or other country concerned. In the case of chemicals listed in Part 3 of Annex I, the chemical has not been classified in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 as carcinogenic category 1A or 1B, or mutagenic category 1A or 1B, or toxic for reproduction category 1A or 1B and the chemical does not fulfil the criteria of Annex XIII to Regulation (EC) No 1907/2006 for being persistent, bioaccumulative and toxic or very persistent and very bioaccumulative

Artikel 14 Abs. 7 a)

Hier wird Artikel 14 Abs. 7 b) wiedergegeben; wenn es sich um die genannten besonders gefährlichen Chemikalien handelt, kann die Alternative b) gemäß Artikels 14 Abs. 7 b) **nicht** als rechtliche Grundlage für den Waiver herangezogen werden.

Submit

Cancel



## Bearbeitungsroutine „Waiver“

1. Sie senden den Waivervorschlag ab („send“-Button).
2. Waiver geht bei BAuA ein, BAuA checkt ihn.
3. Weiterleitung via ePIC an Kommission, sofern keine Zurückweisung von Seiten der BAuA erfolgt. Ggf. Anmerkungen oder E-Mail-Austausch mit der Kommission vorab.
4. Europäische Kommission checkt Antrag, akzeptiert Waiver oder lehnt ihn ab. Firma erhält E-Mail von ePIC dazu.
5. ECHA prüft, ob über den Waiver in der EU einheitlich entschieden wurde und gibt RIN des Einzelfalles frei, wenn der Nachweis vollständig ist. Firma erhält E-Mail über RIN-Freigabe und Zeitraum der Aktivierung via ePIC.

# Die Bundesstelle für Chemikalien

- Wir sind Ihre zuständige nationale Behörde (DNA) und unterstützen Sie gerne.
- Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen oder es ein Problem mit ePIC gibt.

## Kontakt:

- [chemg@buaa.bund.de](mailto:chemg@buaa.bund.de)
- Andrea Engelhardt, Tel. 0231 9071 2514
- Carles Escrivá Pellicer, Tel. 0231 9071 2519
- Silke Herfert, Tel. 0231 9071 2317